



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

24. Juli 1995

353.110/118-I/6/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
1247/AB

1995 -08- 01

Parlament  
1017 W i e n

zu

1374/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1374/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eine Resolution für ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet Ihre Meinung zu den Inhalten und Forderungen der der Anfrage beigelegten Resolution?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um in Ihrem Ressort vorhandene Diskriminierungen zu beseitigen?
3. Wie stehen Sie zu der Forderung nach Schaffung eines umfassenden Gleichstellungsgesetzes?
4. Sind Sie bereit, einen konkreten Beitrag zur Schaffung eines solchen Gesetzes zu leisten?
5. Wenn nein: welches sind die Gründe dafür?
6. Wie stehen Sie zu der Forderung nach einer Verankerung der Gleichstellung behinderter Menschen in der Verfassung?
7. Sind Sie bereit als ersten Schritt alle in die Kompetenz Ihres Ressorts fallenden Gesetze nach diskriminierenden Stellen untersuchen zu lassen? Wenn nein: welches sind die Gründe dafür?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Einleitend halte ich fest, daß ich selbstverständlich alle Maßnahmen für behinderte Menschen unterstütze, die dazu beitragen, Nachteile einer Behinderung auszugleichen oder zu vermindern. Zur vorliegenden Resolution, zu der das Bundeskanzleramt bereits gegenüber dem Petitionsausschuß eine Stellungnahme abgegeben hat, ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zur Aussage, daß behinderte Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen können, verweise ich auf die umfassenden, bereits bestehenden Maßnahmen zugunsten Behinderter im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel, wie sie in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 656/J-NR/1995 durch den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dargelegt wurden. Weitere Möglichkeiten von Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsunternehmen sollten jedoch bestmöglich genutzt werden.

Hinsichtlich der Forderung, die Kosten einer behindertengerechten Ausstattung aller öffentlichen Verkehrsmittel aus der erhöhten Mineralölsteuer zu finanzieren ist zu bemerken, daß diese in das Verfügungsrecht der Bundesländer gestellt wurde. Sie ermöglicht diesen eine zusätzliche Finanzierung öffentlicher Verkehrsmittel in der Höhe von etwa 1,3 Milliarden Schilling jährlich. Die bisher von den Bundesländern erbrachten Leistungen für öffentliche Verkehrsunternehmen, etwa Verkehrsverbünde, Investitionsförderungen für Privatbahnen usw. sollten weiterhin aus den Länderbudgets finanziert werden.

Zur Frage 2:

Es sind mir keine Diskriminierungen behinderter Menschen in meinem Ressort bekannt.

- 3 -

Zu den Fragen 3 bis 5:

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Forderung nach Gleichstellung behinderter Menschen auf den allgemeinen Gleichheitssatz der Bundesverfassung hinzuweisen, der unter anderem auch die Gleichstellung Behinderter beinhaltet. Es ist jedoch klarzustellen, daß für behinderte Menschen besondere gesetzliche Regelungen geschaffen worden sind, um ihr Los vor allem in den Bereichen des täglichen Lebens erleichtern zu helfen. Ich habe daher der Bundesregierung bereits im Jänner 1993 den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über wirtschaftliche und soziale Rechte vorgelegt, der eine Bestimmung über die besonderen Rechte behinderter Menschen enthalten hat.

Die Beschlußfassung darüber ist seinerzeit zwar nicht zustande gekommen, das Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode sieht aber vor, die Verankerung von wirtschaftlichen und sozialen Grundrechten weiterzuführen und abzuschließen.

Zu Frage 6:

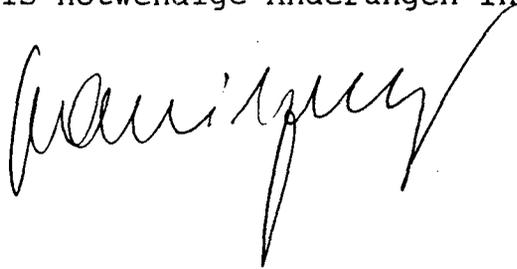
Aus grundrechtlicher Sicht halte ich nochmals fest, daß der allgemeine Gleichheitssatz auch für Behinderte gilt. Insoferne wäre auch der Forderung nach gerichtlicher Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen schon entsprochen.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist darüber hinaus zu ergänzen, daß eine einheitliche bundesstaatliche Regelungszuständigkeit für Angelegenheiten behinderter Menschen nicht besteht. Die in der Resolution angesprochenen Probleme stellen sich in den unterschiedlichsten Sachzusammenhängen und sind daher unterschiedlichen Kompetenzen zuzuordnen.

- 4 -

Zu Frage 7:

Eine Durchforstung aller Gesetze im Hinblick auf mögliche diskriminierende Bestimmungen halte ich schon aus verwaltungsökonomischen Gründen für weniger zweckmäßig, als das Herantragen jener Fälle, in denen sich behinderte Menschen von gesetzlichen Bestimmungen benachteiligt fühlen an die zuständigen Behörden, die in weiterer Folge allenfalls notwendige Änderungen in die Wege zu leiten hätten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin' followed by a stylized flourish.